Bekanntmachung

über die Veröffentlichung des Entwurfes der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Kempen zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2024 den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Kempen beschlossen.

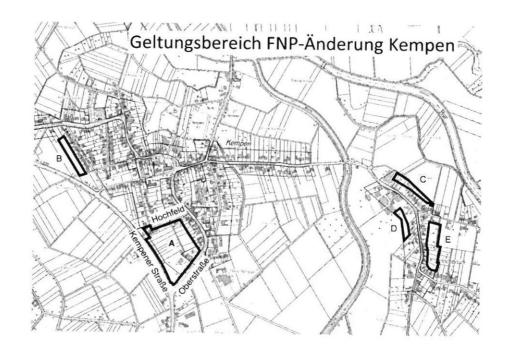
Anlass und Ziele der Planung sowie räumlicher Geltungsbereich

Es ist beabsichtigt, angrenzend an die vorhandene Bebauung, einen Bereich zwischen der Oberstraße, der Kempener Straße und der Straße "Hochfeld" als Wohngebiet zu entwickeln und somit zur Deckung des örtlichen Bedarfs beizutragen.

Da der geltende Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans heute Flächen für die Landwirtschaft darstellt, soll in diesem Verfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen und der überwiegende Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes zukünftig im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt werden. Darüber hinaus werden einige unmittelbar angrenzende Flächen in das Änderungsverfahren einbezogen, deren heutige tatsächliche Nutzung nicht mehr mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans übereinstimmt.

Da im Zusammenhang mit der angestrebten FNP-Änderung ein Flächentausch erforderlich wird, werden zusätzlich zu den oben beschriebenen Flächen vier Tauschflächen in das Änderungsverfahren einbezogen. Diese sind heute im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen dargestellt. Zukünftig sollen sie die Darstellung Flächen für die Landwirtschaft erhalten.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich:



Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, und nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wie zum Beispiel Artenschutzvorprüfung Stufe I sowie der Stadtökologische und Landschaftspflegerische Fachbeitrag werden in der Zeit vom

27.01.2025 bis 28.02.2025 einschließlich

auf der Internetseite

https://www.o-sp.de/heinsberg/liste?beteiligung

veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link zugänglich: www.bauleitplanung.nrw.de.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 604, Apfelstraße

60, 52525 Heinsberg im genannten Zeitraum zu den unten angegebenen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

montags

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

donnerstags

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

<u>Hinweis:</u> Am Donnerstag, 27.02.2025, ist das Rathaus abweichend von den vorgenannten Geschäftszeiten nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Entwurfsbeschluss der 48. Änderung des FNP verfügbar sind und zwar in Umweltbericht, Stadtökologischem und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Artenschutzvorprüfung Stufe I und Begründung, sowie in umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, mit Aussagen zu folgenden Themen:

<u>Schutzgut Mensch:</u> Emissionen, Immissionen, Lärmschutz, Altlasten, Bodenbewegungen und Erdbeben, Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg, flurnahes Grundwasser, Baugrundverhältnisse, Kampfmittel, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Erholung.

<u>Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt:</u> Schutzgebiete, Artenschutz, Naturhaushalt, vorhandene Biotope, Biotopverbund.

Schutzgüter Fläche und Boden: Flächenverbrauch, natürliche Böden, Untergrund, Erdbebenzone, Bodeneigenschaften und -funktionen, Bodenschutz, Bodendenkmal, Altlasten, Baugrund, Bergbau.

Schutzgut Wasser: Grundwasser, Wasserwirtschaft, Wirkung von Sümpfungsmaßnahmen, Niederschlagswasser, Starkregen, Überflutung, Versickerung, Oberflächengewässer.

<u>Schutzgut Klima und Luft:</u> Regionalklima, Lokalklima, Klimatope, Kalt- und Frischluft, Wirkung von wärmespeichernden Materialien und Grünflächen.

<u>Schutzgut Landschaft:</u> Naturraum, Kulturlandschaft, Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz, gliedernde und belebende Elemente.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Bodendenkmäler, archäologische Funde, landwirtschaftliche Nutzfläche, Hausgärten, schutzwürdige Böden, bauliche Anlagen, Versickerungsbecken, Anpflanzungen, Bergwerksfeld Heinsberg.

<u>Eingriff in Natur und Landschaft:</u> Auswirkungen auf Lebensräume, den Naturhaushalt, auf Arten und auf das Landschaftsbild. Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen.

Abfälle und Abwässer.

Erneuerbare Energien.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den Bauleitplänen bevorzugt elektronisch über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link https://www.o-sp.de/heinsberg/liste?beteiligung oder per E-Mail an stadtplanung@heinsberg.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Für die Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist,

die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (https://www.heinsberg.de/stadt-heinsberg/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/) veröffentlicht.

Heinsberg, 25. Januar 2025

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Kai Louis